

## Mitteilung der EGW-Leitung vom 7. Oktober 2020

Liebe Bezirkspräsidentinnen, liebe Bezirkspräsidenten  
Liebe Mitarbeitende

Heute Nachmittag hat der Regierungsrat des Kantons Bern eine generelle Maskentragpflicht erlassen (Verordnung Maskentragpflicht vom 07.10.2020). Diese gilt ab Montag 12. Oktober 2020 im Kanton Bern für alle öffentlich zugänglichen Innenräume von Gebäuden bis Ende Januar 2021. Ausdrücklich hat der Regierungsrat auch die «Gotteshäuser und religiösen Gemeinschaftsräume» erwähnt: [https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.mm.html/port al/de/meldungen/mm/2020/10/20201007\\_1123\\_in\\_oeffentlich\\_zugaenglicheninnenraeumenwirddi\\_emaskenpflichteing](https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.mm.html/port al/de/meldungen/mm/2020/10/20201007_1123_in_oeffentlich_zugaenglicheninnenraeumenwirddi_emaskenpflichteing)

Zu diesen Räumen zählt auch der Gottesdienstraum, da er während gewissen Zeiten offensteht. Darum muss für den Gottesdienst und für alle öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen ab dem 12. Oktober eine Gesichtsmaske getragen werden.

Die neue Regelung bezüglich Maskentragpflicht gilt nicht für Kinder unter 12 Jahren und für auf der Bühne auftretende Personen (Musiker, Moderatoren, Pfarrer...) Für auftretende Personen entfällt die Maskentragpflicht, solange sie ihren Platz auf der Bühne haben (Verordnung vom 07.10.2020, vgl. Art. 3 Absatz 1a & 3b). Bei nicht öffentlich ausgeschriebenen Anlässen ohne Öffentlichkeitscharakter wie Kleingruppen, Arbeitssitzungen, Büroräumlichkeiten der Angestellten oder internen Schulungs- oder Vereinsnänsen entfällt die Maskentragpflicht ebenfalls. Für Anlässe, an denen viel Bewegung ist und die Teilnehmenden über 12 Jahre alt sind, wie z.B. Jugendanlässe im Kirchengebäude, gilt jedoch die Maskentragpflicht.

Das bedeutet, dass die Kirchen, Freikirchen und Gemeinschaften im Kanton Bern eine Maskentragpflicht für den Gottesdienst einführen müssen. Verantwortlich für die Umsetzung der Maskentragpflicht in den Bezirken ist der Bezirksrat. Die Maskentragpflicht gilt vom Eintreten ins Gebäude, während der ganzen Veranstaltung, bis zum Verlassen des Gebäudes. Für die Konsumation nach dem Gottesdienst (Kirchenkaffee oder Mittagessen) können die Masken abgezogen werden, sobald man an den Tischen sitzt. Das Kirchenkaffee muss neu wieder sitzend oder draussen eingenommen werden.

Diese weitergehenden Massnahmen sind einschränkend, schlagen aufs Gemüt und belasten auf ihre Weise die Gemeinschaft.

Die Leitung und die Geschäftsstelle danken allen, die sich schon in den vergangenen Monaten darum bemüht haben, dass wir sicher miteinander Gottesdienste feiern können.

Ich wünsche euch gerade in den kommenden Wochen Gottes Segen, die Zuversicht, dass Gott die Fäden in seinen Händen behält und viel Liebe im Umgang miteinander!

Herzliche Grüsse  
für die Leitung EGW und die Geschäftsstelle

Thomas Gerber